

## Werkzeugbedingungen der GRAMMER AG und mit ihr nach §§ 15 ff. verbundenen Unternehmen („GRAMMER“)

### 1 ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

Werkzeugaufträge erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Werkzeugbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt GRAMMER nicht an, es sei denn, GRAMMER hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Werkzeugbedingungen gelten auch dann, wenn GRAMMER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

### 2 LEISTUNGSUMFANG / VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Einzelheiten zum in der Bestellung genannten Vertragsgegenstand („**Werkzeug**“) werden in dieser festgelegt.
- 2.2 Das Werkzeug darf nur zur Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten gegenüber GRAMMER benutzt werden. Es darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GRAMMER Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden noch vom Lieferanten für Zwecke Dritter verwendet werden. Der Lieferant ist insoweit nicht berechtigt, Dritten Rechte an dem Werkzeug einzuräumen, z.B. Verpfändung, durch Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag oder Leihe an Dritte. Soweit das Werkzeug zu Produktionszwecken beim Lieferanten verbleibt, ist der Lieferant verpflichtet, das Werkzeug ordnungsgemäß in Stand zu halten, entsprechend zu warten, gegen Zerstörung, Beschädigung und Umwelteinflüsse zu sichern und es industriüblich gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) zu Gunsten von GRAMMER zu versichern.
- 2.3 Die Konstruktion und Anfertigung des Werkzeuges erfolgt, unter Einhaltung der in der Bestellung zusätzlich geforderten Vorgaben, nach dem neuesten Stand der Technik gemäß den von GRAMMER vorgelegten Teilezeichnungen bzw. CAD-Daten, der QSA, des Lastenheftes und der Herstellbarkeitsanalyse in deren jeweils letztem Indexstand („**Spezifikationen**“). Der Stand der Technik ist: Ein entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf den diesbezüglichen Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.
- 2.4 Der Lieferant übergibt GRAMMER mit Fertigstellung des Werkzeuges die Werkzeugzeichnungen sowie CAD-Daten, Elektroden, Modell- und Funktionsablaufpläne. Es ist eine Werkzeugdokumentation gemäß von GRAMMER zur Verfügung gestelltem Formblatt zu führen, soweit keine andere vom GRAMMER Kunden spezifisch geforderte Vorgabe besteht. Sämtliche zu übergebenden Unterlagen sind Teil des Leistungsumfanges und in den Werkzeugvollkosten gemäß Bestellung enthalten. Sämtliche vom Lieferanten hergestellte Werkzeugteile müssen nach CAM / CAD-Daten reproduzierbar sein.
- 2.5 Die garantierte Mindestausbringungsmenge und die Dauer der Verpflichtung zur Ersatzteillieferung werden in der jeweiligen Bestellung festgelegt. Im Fall der Nichteinhaltung der garantierten Ausbringungsmenge ist der Lieferant verpflichtet, GRAMMER den hierdurch entstehenden Schaden sowie Aufwendungen zu ersetzen oder nach Wahl von GRAMMER ein Folgewerkzeug zu erstellen. An diesem Folgewerkzeug, inklusive der dazugehörigen Dokumentation erwirbt GRAMMER das Eigentum bereits mit Beginn der Fertigung des Folgewerkzeuges. Soweit keine Übergabe des Folgewerkzeuges an GRAMMER erfolgt, wird die Übergabe des Folgewerkzeuges an GRAMMER dadurch ersetzt, dass der Lieferant es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich in Verwahrung nimmt.

### 3 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Werden in der jeweiligen Bestellung festgelegt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen GRAMMER zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen GRAMMER dennoch an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. GRAMMER kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

### 4 EIGENTUM

- 4.1 Die Parteien sind sich unwiderruflich einig, dass GRAMMER nach vollständiger Zahlung der in der Bestellung genannten Werkzeugvollkosten das Eigentum an den Werkzeugen erwirbt. Bis zur vollständigen Bezahlung der in der Bestellung genannten Kosten („**Werkzeugvollkosten**“) erhält GRAMMER ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumsübertragung. Bei zu amortisierenden Werkzeugvollkosten erhält GRAMMER bis zur vereinbarten Vollamortisation Sicherungseigentum an dem jeweiligen Werkzeug. Der Lieferant stellt sicher, dass er im Zeitpunkt der Übereignung Eigentümer und alleinig Verfügungsberechtigter ist und die Werkzeuge frei von jeglichen Rechten Dritter, insbesondere Eigentumsvorbehalt, Pfandrechten oder Zubehörhaftung sind. Soweit keine Übergabe des Werkzeuges an GRAMMER erfolgt, wird die Übergabe des Werkzeuges an GRAMMER dadurch ersetzt, dass der Lieferant es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich in Verwahrung nimmt („**Leihe**“). Soweit Dritte im Besitz der Werkzeuge sind, tritt der Lieferant hiermit seinen Herausgabeanspruch gegen diese an GRAMMER ab. GRAMMER ist auch berechtigt etwaige Rechte Dritter an den Werkzeugen abzulösen. Soweit GRAMMER Rechte Dritter an den Werkzeugen ablöst, stellt der Lieferant GRAMMER von diesen Ablösekosten umfassend frei.

- 4.2 GRAMMER ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des Werkzeugs, insbesondere unabhängig vom jeweiligen Bearbeitungsstand, und des dazugehörigen Leistungsumfanges zu verlangen. GRAMMER ist insoweit in Abweichung zu den vertraglichen Zahlungsmodalitäten berechtigt, den, gemäß des jeweiligen Fertigungsstandes, angemessenen Teil der Werkzeugvollkosten auch schon vor Fälligkeit zu begleichen. Dies gilt auch bei noch nicht vollständig amortisierten Werkzeugvollkosten. Dem Lieferanten stehen keine Gegenansprüche und Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, diese sind unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt. GRAMMER kann die Geltendmachung derartiger unbestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche durch Sicherheitsleistung, insbesondere einer Bürgschaft abwenden.
- 4.3 Der Lieferant wird GRAMMER von Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums an dem Werkzeug unverzüglich unterrichten. Er unterrichtet zusätzlich den Dritten über die Eigentums- und Rechtsverhältnisse an dem Werkzeug. Der Lieferant hat GRAMMER alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch hierdurch erforderliche Interventionsmaßnahmen bei Dritten entstehen.
- 4.4 Der Lieferant verpflichtet sich das Werkzeug nach den Vorgaben von GRAMMER zu beschriften und zu kennzeichnen, sofern keine andere Vorgabe durch den GRAMMER-Kunden besteht. GRAMMER ist während der normalen Betriebszeiten jederzeit Zugang zu den, auch in Konstruktion befindlichen, Werkzeugen und dazugehöriger Dokumentation zu gewähren.
- 4.5 Vorstehendes gilt entsprechend, soweit GRAMMER dem Lieferanten die Werkzeuge beistellt, oder der GRAMMER-Kunde Eigentümer der Werkzeuge ist.
- 4.6 Soweit bei der Entwicklung eines Werkzeuges Schutzrechte (Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Marken, Produktbezeichnungen oder Rechte ähnlicher Art) und Know-how entstehen, erhält GRAMMER mit vollständiger Bezahlung der Werkzeugvollkosten an dem Werkzeug, oder soweit das Werkzeug zur Ausführung eines geschützten Verfahrens oder zur Herstellung geschützter Gegenstände erforderlich ist, ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, mit Bezahlung der Werkzeugvollkosten vollständig abgegoltenes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den eigenen Bedarf sowie für die Nutzung zu Zwecken der Serien- und Ersatzteilerfertigung durch GRAMMER welches die entsprechende Nutzung für GRAMMER durch Dritte einschließt. Gleiches gilt für bereits bestehende Alt-Schutzrechte und Alt-Know-how des Lieferanten. Diese Nutzungsrechte bleiben auch im Fall einer Kündigung der Leihe und einer Herausgabe der Werkzeuge bestehen.

## 5 TERMINE / FRISTEN

Die Parteien sind sich der Wichtigkeit der Einhaltung der Termine zur Teilversorgung bewusst. Der Lieferant ist insoweit zur Einhaltung des in der Bestellung genannten, verbindlichen Liefertermins verpflichtet und muss einen Projektablaufplan (ggf. auch webbasiert, oder nach Vorgaben des GRAMMER-Kunden) aufstellen, um den Werkzeugfortschritt anhand von Meilensteinen zu überwachen. Der Lieferant wird GRAMMER unaufgefordert in 14-tägigem Abstand einen aktuellen Werkzeugfortschrittsbericht unter Verwendung der Vorlage von GRAMMER übersenden und GRAMMER unverzüglich bei einer möglichen Gefährdung des Liefertermins informieren. GRAMMER ist berechtigt, jederzeit zusätzliche Berichte zu fordern und den jeweiligen Fortschritt vor Ort zu überprüfen. Sollte der Kunde von GRAMMER einen früheren Liefertermin verlangen, werden die Parteien alle Maßnahmen ergreifen, um den Termin zu realisieren. Bei einer vom Lieferanten zu vertretenden Nichteinhaltung des Liefertermins ist er GRAMMER zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie Aufwendungen verpflichtet. GRAMMER ist nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, das Werkzeug gemäß Ziff. 4 herauszuverlangen und die Fertigstellung selbst vorzunehmen.

## 6 ÄNDERUNGEN

Werden nach Vertragsabschluss Änderungen an den Spezifikationen oder seiner Auslegung erforderlich, wird GRAMMER dem Lieferanten die korrigierten Artikelzeichnungen mit gültigem Änderungsstand und Datierung zur Verfügung stellen. Ohne vorherige Zustimmung von GRAMMER ist der Lieferant nicht berechtigt, Veränderungen an dem Werkzeug vorzunehmen. Falls es sich dabei um erhebliche Auswirkungen handelt, werden die PARTEIEN eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelung vornehmen. Bis zu einer Einigung über eine etwaige Anpassung wird der Lieferant das Projekt zu den bisherigen Bedingungen weiter führen.

## 7 BAUTEILABNAHME / MÄNGELRÜGE

- 7.1 Die mit dem Werkzeug produzierten Teile werden im Rahmen der Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF oder PPAP) anhand der Spezifikationen freigeben („Bauteilbemusterung“). Der Ort einer Bauteilbemusterung wird gesondert festgelegt. Die Zeit der Bauteilbemusterung ergibt sich aus dem Terminplan gemäß Ziffer 5. Bemusterungskosten sind mit der Bezahlung der Werkzeugvollkosten gemäß Bestellung vollständig abgegolten. Die Kosten für weitere Bauteilbemusterungen trägt diejenige Partei, welche diese zu vertreten hat, andernfalls trägt sie jede Partei selbst.

- 7.2 Das Ergebnis der Bauteilbemusterung wird schriftlich festgehalten. Darin vereinbarte Nacherfüllungsfristen sind einzuhalten. Jegliche Fiktionen einer Bauteilbemusterung, z.B. mittels Verbau der aus dem Werkzeug stammenden Teile in Prototypen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Ist zwischen dem Lieferanten und GRAMMER in der Bestellung eine direkte Abnahme des Werkzeuges selbst vereinbart, so finden die Ziffern 7.1 & 7.2 in diesem Fall für die direkte Werkzeugabnahme entsprechende Anwendung.
- 7.4 Eine Wareneingangskontrolle findet durch GRAMMER nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird GRAMMER unverzüglich rügen. GRAMMER behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Übrigen rügt GRAMMER Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## **8 GEWÄHRLEISTUNG**

Der Lieferant gewährleistet, dass das hergestellte Werkzeug den Spezifikationen entspricht. Wenn keine Spezifikationen vereinbart wurden, gewährleistet der Lieferant, dass das Werkzeug zu der von GRAMMER vorausgesetzten Verwendung geeignet ist. Davon unberührt bleibt die Einhaltung der in der Bestellung genannten garantierten Mindestausbringungsmenge.

Rechtzeitig vor Erreichung der Mindestausbringungsmenge, spätestens jedoch 6 Monate vor der Erreichung nimmt der Lieferant Verbindung zu GRAMMER auf, um das weitere Vorgehen für das betroffene Werkzeug abzustimmen.

## **9 KÜNDIGUNG**

- 9.1 Bis zur Fertigstellung des Werkzeuges ist GRAMMER jederzeit zur Kündigung der Werkzeugbestellung gemäß den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.
- 9.2 GRAMMER ist jederzeit zur ordentlichen Kündigung der Leihe mit einer Frist von 1 Monat berechtigt. GRAMMER kann die Leihe darüber hinaus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit außerordentlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei mehrmaligem (mind. 3), vom Lieferanten zu vertretenden Lieferunterbrechungen, Einstellung (auch vorübergehend) der Lieferung, einem Verstoß gegen Ziffer 10.3, 10.4 oder bei Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten.
- 9.3 Im Falle einer Kündigung hat der Lieferant die Werkzeuge insbesondere mit Zubehör, Modellen, Fertigungsunterlagen, Werkzeugbuch, CAD-Daten und Wartungs- und Bedienungsanleitung an GRAMMER herauszugeben. Im Übrigen gilt Ziff. 4 entsprechend.
- 9.4 Im Fall einer Kündigung durch GRAMMER, wird der Lieferant ab Wirksamwerden der Kündigung von seiner Verpflichtung zur Serien-, und Ersatzteilbelieferung frei.

## **10 SUBUNTERNEHMER**

- 10.1 Der Lieferant ist für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Unabhängig davon hat der Lieferant eine Untervergabe an Dritte vorab an GRAMMER schriftlich anzuzeigen und nur nach vorheriger Zustimmung von GRAMMER ausführen. Die Zustimmung von GRAMMER darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden und entbindet den Lieferant nicht von seiner Verantwortung. Subunternehmer hat der Lieferant gemäß diesen Werkzeugeinkaufsbedingungen zu verpflichten.
- 10.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant auf schriftliches Verlangen von GRAMMER unverzüglich sämtliche Rechte aus dem betreffenden Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Subunternehmer, insbesondere Gewährleistungsrechte sowie Gestaltungsrechte, an GRAMMER abtreten wird. Einen Anspruch auf Abtretung hat der Lieferant nicht. Solange und soweit eine derartige Abtretung nicht vereinbart wird, ist der Lieferant nicht von seinen vertraglichen Rechten und Pflichten frei.
- 10.3 Der Lieferant versichert im Fall der Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) dessen Kontrolle und Einhaltung durch den Lieferanten selbst sowie jegliche vom Lieferanten eingesetzte Subunternehmer. Auf Anforderung von GRAMMER wird der Lieferant geeignete Nachweise zur Einhaltung des MiLoG zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Lieferant im erforderlichen Umfang den notwendigen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nachkommen, wenn an GRAMMER Ansprüche wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Sublieferanten wegen einer Verletzung des MiLoG gerichtet werden.
- 10.4 Im Fall einer Verletzung von Pflichten, die dem Lieferanten oder von ihm eingesetzten Subunternehmern nach dem MiLoG obliegen, dem Unterlassen oder der schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten des Lieferanten nach Ziffer 10.3 hat der Lieferant GRAMMER umfassend von allen damit in Verbindung stehenden und resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. GRAMMER kann im Fall einer erkannten Nichtzahlung des Mindestlohns des Weiteren, den zu Grunde liegenden Vertrag außerordentlich fristlos kündigen.

**11 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 11.1 GRAMMER hat sich zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinien des Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. verpflichtet („BME Code of Conduct“) und erwartet insoweit von seinen Lieferanten die Einhaltung und Sicherstellung dieser oder vergleichbarer Standards auch gegenüber deren Unterlieferanten. Der BME Code of Conduct ist abrufbar unter: <https://www.grammer.com/supplier-support/purchasing.html>
- 11.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Klagen ist, soweit zulässig, am jeweiligen Hauptsitz der bestellenden GRAMMER Gesellschaft.
- 11.3 Diese Bedingungen sowie die ihr zu Grunde liegenden Bestellungen unterliegen ausschließlich das Recht des Landes in welchem die bestellende GRAMMER Gesellschaft ihren Hauptsitz hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 (CISG) sowie des anwendbaren Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 11.5 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 11.6 Für die Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung oder deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.